



Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3 und Bst. c, Abs. 1^{bis} sowie Abs. 2 Bst. c

¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern, Erzeugungsanlagen und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:

- a. einem beim Endverbraucher, bei der Erzeugungsanlage oder beim Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:
 2. *Betrifft nur den französischen Text.*
 3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber, die ihm mindestens ermöglicht, seine Messdaten im Moment ihrer Erfassung abzurufen, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, und jederzeit in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, und
- c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem auch die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihre Messdaten abrufen und mindestens einmal täglich in einem international üblichen Datenformat herunterladen können.

^{1bis} Für den Abruf und das Herunterladen der eigenen Messdaten dürfen keine Kosten individuell angelastet werden.

² Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:

¹ SR 734.71

- c. die Messdaten, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, dem betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber beim Abruf verständlich dargestellt werden;

Art. 31j

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 31k

4c. Abschnitt: Übergangbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 31l

¹ Der Netzbetreiber kann Messsysteme, die elektronische Messmittel mit Lastgangmessung der Wirkenergie, ein Kommunikationssystem mit automatisierter Datenübermittlung und ein Datenbearbeitungssystem aufweisen, aber den Artikeln 8a und 8b noch nicht entsprechen, bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 Prozent nach Artikel 31e Absatz 1 zurechnen und verwenden, wenn:

- a. sie vor dem 1. Januar 2018 installiert wurden; oder
- b. deren Beschaffung vor dem 1. Januar 2019 initiiert wurde.

² Solange noch keine Messsysteme erhältlich sind, die den Artikeln 8a und 8b entsprechen, kann der Netzbetreiber nötigenfalls Messsysteme gemäss Absatz 1 einsetzen und bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 Prozent nach Artikel 31e Absatz 1 zurechnen.

³ Die Kosten der Messeinrichtungen, die den Artikeln 8a und 8b nicht entsprechen, aber nach den Absätzen 1 und 2 und nach Artikel 31e Absatz 1 zweiter Satz eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar.

⁴ Für den Einsatz von intelligenten Messsystemen bei Speichern gelten die Regeln von Artikel 31e über die Einführung von intelligenten Messsystemen sinngemäss.

⁵ Für den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Erzeugungsanlagen und Speichern gelten die Regeln von Artikel 31f sinngemäss.

⁶ Sofern ein intelligentes Messsystem die Möglichkeit, die eigenen Messdaten abzurufen und in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, technisch nicht in der Weise unterstützt, wie sie in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 3 und c vorgeschrieben ist, ist das Messsystem umgehend, spätestens aber bis 1. April 2021 nachzurüsten. Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben vorbehalten.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr